NORD

MASSTAB

1:1000

PLANUNTERLAGEN

STAND DER VERMESSUNG VOM JAHRE 1968

NACH ANGABE DES VERMESSUNGSAMTES ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET

ERGÄNZUNG DES BAUBESTANDES AM ——— (KEINE AMTLICHE MESSUNGSGENAUIGKEIT)

URHEBERRECHT

FÜR DIESE PLANUNG BEHALTE ICH MIR ALLE RECHTE VOR. OHNE MEINE VORHERIGE ZUSTIMMUNG DARF DIE PLANUNG NICHT GEÄNDERT WERDEN.

GEZ.:	2.4.1973	
GEPR.:	4.4.1973	
GES.:	5.4.1973	
U. OA.	U.z.V.	
GEÄND. AM	ANLASS	VON

ZEICHNUNGS-NR.

B-68-771-D-5

BEBAUUNGSPLAN
SCHATTENAU-HAUSERSTRASSE VOM 19.12.1968
DECKBLATT NR. 5

bestehend aus den Blättern 5 a und 5 b

VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH § 13 B.BAUG.

STADT/M./GEMEINDE: KÖTZTING
LANDKREIS: KÖTZTING (AB 1.7.1972 CHAM)
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN (AB 1.7.1972 OBERPFALZ)

1. ZUSTIMMUNG

Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke stimmen dieser Änderung zu.

Unterschriften der Eigentümer:

Fl. St. Nr. 42 .....
Fl. St. Nr. 42/1 .....
Fl. St. Nr. 46 .....
Fl. St. Nr. 47/2 .....
Fl. St. Nr. 64/1 .....
Fl. St. Nr. 390 .....
Fl. St. Nr. 393 .....
Fl. St. Nr. 394 .....

2. SATZUNG

Die Stadt/~~M.~~/~~Gemeinde~~ hat mit Beschluß des Stadtrates vom 3.7.73 diese Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Bundesbaugesetz u. Art. 107 Abs. 4 Bayerische Bauordnung als Satzung beschlossen.

Kötzting, den 11.7.73
Stadt Kötzting
Seidl
1. Bürgermeister

3. BEKANNTMACHUNG

Die als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes ist am 11. Juli 1973 ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Kötzting, den 11.7.73
Stadt Kötzting
(Seidl)
1. Bürgermeister

LANDSHUT, DEN 2.4.1973

FERTIGUNG FÜR REGIERUNG

ARCHITEKTURBÜRO
HANS KRITSCHEL
STÄDTEBAULICHE PLANUNGEN
8300 LANDSHUT
REGENSBURGERSTRASSE 4
TELEFON 0871 – 3459